

# ARBEITSPAPIERE **16**



## **Die 2. Chance**

Leitfaden für Restarter

In der Reihe „**Arbeitspapiere – Materialien zur Krisenberatung**“ werden sowohl Materialien für Beraterinnen und Berater als auch Leitfäden für Unternehmerinnen und Unternehmer veröffentlicht, die die G.I.B. zum Themengebiet „Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement“ im Auftrag des Wirtschaftsministeriums NRW erarbeitet hat. Die Erarbeitung und Veröffentlichung dieser Materialien erfolgt projektbezogen finanziert aus Mitteln des Landes NRW und der EU.

Beraterinnen und Berater aus Wirtschaftsförderungen und Kammern finden darüber hinaus im internetgestützten Service zur Krisenberatung unter <http://www.gib.nrw.de/sanierungsberatung/> eine umfassende Zusammenstellung mit weiteren Materialien zur Information, Beratung und Förderung von Krisenunternehmen.

## Die 2. Chance

# Leitfaden für Restarter

Christiane Siegel

Vorwort (Dr. Gunter Kayser/IfM, Bonn)	
Der Kultur der 2. Chance eine Chance geben	3
<b>Schritte zum Neustart nach der Pleite</b>	
Pleite – was nun?	
Das (Über-)Leben nach der Pleite	4
Ohne Netz und doppelten Boden?	
Prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz	5
Aus Fehlern lernen:	
Analysieren Sie die Ursachen für das Scheitern	6
Vor dem Restart:	
Regulieren Sie Ihre Altverbindlichkeiten	7
Entschuldung:	
Außergerichtliche und gerichtliche Wege	8
Das Insolvenzverfahren:	
Der gerichtliche Weg der Entschuldung	9
Selbstständig im Insolvenzverfahren:	
Was Sie wissen sollten ...	11
Auf dem Weg zur Restschuldbefreiung:	
Anforderungen an Selbstständige in der Wohlverhaltensperiode	13
Gewerbeordnung und Co:	
Bescheinigungen und Zulassungen für den Restart	14
Starten ohne Kapital?	
Zuschussmöglichkeiten und (fehlende) Kreditwürdigkeit	15
<b>Service</b>	
Checkliste zu Vorbereitung des Restarts	17
Berechnung der notwendigen monatlichen Privatentnahmen	19
Beratungsmöglichkeiten und Internetadressen	20
Kostenfreie Materialien und Downloads	21

## Vorwort

### Der Kultur der 2. Chance eine Chance geben

Der Eintritt junger innovativer Unternehmen in den Markt trägt zur Dynamik einer Volkswirtschaft bei. Sie verdrängen hierbei – gleichsam als Kehrseite der Medaille – Unternehmen mit Angeboten, die nicht oder nicht mehr dem Kundenwunsch entsprechen. Durch den Wettbewerb erzwungene Unternehmensliquidationen werden in Deutschland ebenso wie Unternehmensaufgaben als Folge falscher Gründungsvorbereitung nicht als normale Konsequenz marktwirtschaftlicher Dynamik betrachtet, sondern mit dem Etikett des persönlichen Scheiterns versehen. Selbstständige, die ihre unternehmerische Tätigkeit infolge einer nicht mehr beherrschbaren wirtschaftlichen Krise bzw. Insolvenz beenden müssen, werden häufig als Versager stigmatisiert.

Übersehen wird, dass gescheiterte Selbstständige im Krisenprozess häufig wertvolle Managementenerfahrungen erworben haben, die sie zu einer erfolgreichen Neugründung befähigen. Übersehen wird auch, dass überraschend viele Selbstständige nach einem geschäftlichen Scheitern einen unternehmerischen Neuanfang suchen. Das IfM Bonn schätzt, dass zwischen 11 und 18 % aller Gründer und Gründerinnen solche „Restarter“ sind. Empirische Befunde zeigen zudem, dass diese Restarter durchaus wirtschaftlich erfolgreich sind. Der Arbeitsplatzaufbau erfolgt im Wesentlichen im gleichen Maße wie bei Erstgründungen. Restarter mit einmaliger vorheriger Geschäftsaufgabe können sogar im Schnitt ein im Vergleich zu Erstgründerinnen und -gründern 30 % höheres Einkommen erzielen. Die aus der Ausgrenzung gescheiterter Selbstständiger aufgebauten Hürden und finanziellen Restriktionen können in Wirklichkeit mit dem gewonnenen Erfahrungswissen mehr als ausgeglichen werden.

Die Stigmatisierung gescheiterter Unternehmerinnen und Unternehmer belastet nicht nur den Neustart ehemaliger Selbstständiger, sondern führt in Deutschland auch dazu, dass die Angst vor dem Scheitern eines der größten Gründungshemmnisse ist. Um die Diskriminierung gescheiterter Selbstständiger zu beseitigen und die Entstehung einer Kultur der zweiten Chance zu fördern, hat die G.I.B. diesen Ratgeber entwickelt, der das Tabu der Pleite aufbricht und Informationen zu den Umständen und Voraussetzungen eines Restarts zur Verfügung stellt. Dieser Leitfaden will auf die zahlreichen juristischen und finanziellen Barrieren, die Restarter überwinden müssen, aufmerksam machen; er will aber vor allem Mut machen und die Möglichkeiten für einen Restart aufzeigen. Der Neuanfang nach vorausgegangenem unternehmerischen Scheitern verdient auch Anerkennung.



**Dr. Gunter Kayser**  
Geschäftsführer des  
Instituts für Mittelstandsforschung Bonn

## Pleite – Was nun?

### Das (Über-)Leben nach der Pleite

Wenn Sie Ihr Unternehmen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten aufgeben mussten, versuchen Sie, sich nicht mit Selbstvorwürfen oder Versagensgefühlen zu quälen. Bedenken Sie, dass unternehmerisches Handeln immer ein Risiko birgt und eine Unternehmenskrise oder das Scheitern von Unternehmen Ausdruck dieser Tatsache ist.

Vielleicht haben Sie jahrelang verzweifelt versucht, den Bestand Ihres Unternehmens zu retten und sind dabei über die Grenzen Ihrer körperlichen und seelischen Belastbarkeit gegangen. Nehmen Sie sich Zeit, wieder zur Ruhe und zu Kräften zu kommen, und versuchen Sie, Ihre neue Lebenssituation auch als Chance für einen Neubeginn zu betrachten. Suchen Sie sich eine Vertrauensperson im Kreise Ihrer Verwandten, Freunde oder Bekannten, mit der Sie über Ihre Situation sprechen können. Gespräche können Ihnen den Druck der einsamen Grübeleien nehmen und den Blick auf noch nicht erkannte Wege freimachen.

Die Absicherung der eigenen Lebenshaltungskosten stellt ehemalige Selbstständige nach der Pleite oft vor erhebliche Probleme. Prüfen Sie deshalb bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit umgehend, ob Sie Restansprüche an Arbeitslosengeld I geltend machen können. Ein eventuell noch

bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld I erlischt erst, wenn nach seiner Entstehung maximal vier Jahre vergangen sind. Achtung: Es handelt sich hierbei um eine Stichtagsregelung!

(Ehemalige) Selbstständige, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, den Lebensunterhalt für sich und ggf. ihre Familie zu bestreiten, können einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen. Das ALG II ersetzt seit dem 1.1.2005 die bisherige Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für hilfebedürftige Erwerbsfähige. Zuständig hierfür ist das örtliche Job-Center.

Um die Rahmenbedingungen für eine 2. Chance zu verbessern, sollte der Ausstieg aus dem ersten Unternehmen möglichst geordnet und rechtzeitig vonstatten gehen. In dieser Phase können schnell – auch strafrechtlich relevante – Fehler gemacht werden, die einen Neustart belasten oder sogar unmöglich machen. Um Ihnen in dieser schwierigen Phase eine Orientierungshilfe zum Vorgehen zu geben, hat das Wirtschaftsministerium des Landes NRW die Broschüre „Wenn Unternehmen scheitern. Informationen für überschuldete Selbstständige“ (vgl. Service: Kostenfreie Materialien und Downloads) herausgegeben.

## Ohne Netz und doppelten Boden? Prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz

Mit Inkrafttreten der Gesundheitsreform zum 1.4.2007 und der damit verbundenen Krankenversicherungspflicht für alle ergibt sich eine neue Rechtslage, die erhebliche Konsequenzen für (ehemalige) Selbstständige hat. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten konnten viele Selbstständige oft die Beiträge für die Krankenversicherung nicht mehr zahlen – mit der Folge, dass Betroffene und ihre familienversicherten Angehörigen den Versicherungsschutz verloren haben.

Seit dem 1. April 2007 sind nun viele (ehemalige) Selbstständige zur Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung berechtigt. Selbstständige mit geringem Einkommen können zusätzlich von ermäßigten Beiträgen oder Wahlтарifen profitieren. Betroffene sollten schnellst möglich reagieren. Wer noch nie gesetzlich versichert war, muss spätestens zum 1. Januar 2009 eine private Krankenversicherung abschließen. Was hat sich nun konkret geändert?

- Ab dem 1. April 2007 greift die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Ehemals GKV-Versicherte ohne Versicherungsschutz müssen ab diesem Zeitpunkt wieder in ihrer ehemaligen Kasse versichert werden. Die Kassen dürfen solche Personen nicht abweisen. Eine gute Nachricht in diesem Zusammenhang: Der monatliche Mindestbeitrag für Selbstständige wurde gleichzeitig von rund 250 auf rund 170 € abgesenkt.
- Wer als Selbstständiger zuletzt privat krankenversichert war oder noch nie eine Krankenversicherung hatte, für den gilt eine Krankenversicherungspflicht erst ab dem 1. Januar 2009. Allerdings wird bereits ab dem 1. Juli 2007 der erweiterte Standardtarif in der privaten Krankenversicherung (PKV) eingeführt, der auch für Personen geöffnet wird, die ihren privaten Krankenversicherungsschutz verloren haben – und zwar ohne Leistungsausschlüsse oder Risikozuschläge. Ab dem 1. Januar 2009 gilt auch im Bereich der PKV die Pflicht, eine Versicherung abzuschließen. Gleichzeitig wird der neue Basistarif eingeführt, den alle privaten Krankenversicherungen anbieten müssen.

- Bei Bezug von ALG II sind Sie übrigens grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Einkünfte Selbstständiger genießen keinen ausreichenden Pfändungsschutz. Sie fallen zurzeit unbeschränkt unter die Einzel- oder Gesamtvollstreckung – also auch dann, wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienen. Dies führt dazu, dass Selbstständige im Insolvenzfall oft ihre gesamte Alterssicherung verlieren. Wer hingegen als Arbeitnehmer Ansprüche aus einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung erworben hat, genießt für diese Ansprüche und Einnahmen gesetzlichen Pfändungsschutz.

Zum 31. März 2007 ist das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge in Kraft getreten; hierdurch wurde die Ungleichbehandlung zwischen privater und gesetzlicher oder betrieblicher Altersvorsorge nun aufgehoben. Geschützt werden Altersvorsorgeverträge, insbesondere Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen, aber auch Fonds- und Banksparrpläne. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das angesparte Kapital unwiderruflich für den Zweck der Altersvorsorge eingezahlt worden ist. Die Leistungen aus dem angesparten Kapital dürfen also erst mit dem Eintritt des Rentenalters oder im Fall der Berufsunfähigkeit ausschließlich als lebenslange Rente erbracht werden.

- Prüfen Sie deshalb, ob Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder demnächst abschließen wollen, für den der verbesserte Pfändungsschutz der Altersvorsorge gilt.

## Aus Fehlern lernen

### Analysieren Sie die Ursachen für das Scheitern

Die Gründung eines Unternehmens nach einem vorangegangenen Scheitern unterscheidet sich deutlich von der Erstgründung eines Unternehmens. Die Vorbereitung eines Restarts sollte deshalb besonders sorgfältig geplant werden, um aussichtsreiche Ansätze für eine erfolgreiche weitere Selbstständigkeit aufgrund von Planungsfehlern nicht zunichtezumachen.

Aus Fehlern und Misserfolgen muss und kann man lernen. Die Analyse der Ursachen für das Scheitern sollte deshalb am Beginn der Planung für eine erneute Selbstständigkeit stehen. Die Gründe, warum ein Unternehmen scheitern kann, sind vielfältig: Externe Faktoren (z. B. schlechte Konjunkturlage, Forderungsausfälle) verschärfen häufig interne Krisenursachen (z. B. unzureichende unternehmerische Qualifikation, fehlende strategische Planung, falsche Einschätzung des Marktes aufgrund geringer Beobachtung des Wettbewerbsumfeldes und dementsprechend keine angemessene Reaktion auf Marktveränderungen). Nach Einschätzung vieler Experten sind in den meisten Fällen interne Faktoren, d. h. Planungs- und Managementfehler, als Ursachen für Unternehmenskrisen auszumachen.

Fragen Sie sich selbstkritisch, ob Ihre unternehmerische Kompetenz ausreichend ist. Viele Selbstständige sind zwar „Meister ihres Faches“, haben aber in kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Dingen zu große Defizite.

Wenn sich in der ersten Selbstständigkeit gezeigt hat, dass Ihre unternehmerische Qualifikation lückenhaft war, müssen Sie diese Schwäche vor dem Restart ausgleichen, z. B. indem Sie geeignete Schulungen besuchen oder einen Partner bzw. eine Partnerin mit kaufmännischen Qualifikationen in die Zweitgründung einbeziehen.

Eine falsche Einschätzung des Marktes und eine Unterschätzung der Kosten bzw. der Dauer, bis ein neu gegründetes Unternehmen erfolgreich am Markt etabliert werden kann, sind weitere Risikofaktoren bei jeder Gründung. Beim Restart ist aufgrund der privaten Verschuldung bzw. der eingeschränkten oder sogar fehlenden Kreditwürdigkeit häufig kein oder nur geringes Eigen- und Fremdkapital vorhanden. Planen Sie sorgfältig, ob unter diesen finanziellen Ausgangsbedingungen die Kosten der Marktetablierung, die notwendigen Privatentnahmen und die eventuell noch erforderlichen Zahlungen zur Rückführung von Altverbindlichkeiten erwirtschaftet werden können.

## Vor dem Restart

### Regulieren Sie Ihre Altverbindlichkeiten

Ehemalige Selbstständige, die ihr Unternehmen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten aufgeben mussten, bezahlen das wirtschaftliche Scheitern ihrer ersten Selbstständigkeit häufig nicht nur mit dem Verlust privater Rücklagen, sondern aufgrund der persönlichen Haftung mit der Verwertung von Sicherheiten durch Kreditgeber bzw. dem Verlust des gesamten privaten Vermögens. Der Mittelstand verfügt in Deutschland durchschnittlich nur über eine dünne Eigenkapitaldecke; nicht selten reicht im Falle einer Pleite das vorhandene Vermögen nicht aus, um die aufgebauten Verbindlichkeiten vollständig zurückzuführen.

In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit planen viele eine zweite Selbstständigkeit, da die selbstständige Tätigkeit häufig der einzig realistische Weg zu sein scheint, um überhaupt ein Einkommen zur Deckung der Lebenshaltungskosten und zur Zurückführung von Altverbindlichkeiten erwirtschaften zu können. In dieser Situation, in der Gläubiger auf gerichtlichem Wege versuchen, ihre Forderungen beizutreiben, oder zumindest eine ratenweise Zahlung erwarten, baut sich ein Druck auf, der ehemalige Selbstständige dazu verleiten kann, sich so schnell wie möglich erneut selbstständig zu machen.

So verständlich und ehrenvoll diese Absicht ist: Ein Restart ist ein schwieriges Unterfangen und hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er gut geplant wird. Hierzu gehört, dass auf jeden Fall eine außergerichtliche oder gerichtliche Vereinbarung zur Schuldenregulierung mit allen Gläubigern geschlossen werden muss. Ohne eine solche Regelung zur Schuldenregulierung kann ein strafrechtliches Risiko (z. B. Eingehungsbetrug, Gläubigerbegünstigung) bestehen, das ggf. die Erteilung der Restschuldbefreiung gefährdet (vgl. nächster Abschnitt). Darüber hinaus ist ohne eine belastbare Form der Schuldenregulierung das Risiko eines erneuten Scheiterns und einer weiteren Verschuldung gerade für Restarter überproportional hoch: Nicht kalkulierbare Vollstreckungen von Altgläubigern entziehen dem neu gegründeten Unternehmen die dringend benötigte Liquidität und sind damit sofort existenzbedrohend für das neu gegründete Unternehmen.

- Nehmen Sie sich deshalb ausreichend Zeit, Ihren Restart vorzubereiten!
- Planen Sie realistisch, ob bzw. zu welchem Zeitpunkt mit dem neu zu gründenden Unternehmen ausreichende Mittel erwirtschaftet werden können, um nicht nur die Betriebsmittel bzw. die Kosten der Markteinführung, sondern auch Ihre privaten Lebenshaltungskosten und die erforderlichen Mittel zur Regulierung der Altverbindlichkeiten abzudecken (vgl. Service: Berechnung der notwendigen monatlichen Privatentnahmen).
- Starten Sie nur, wenn Sie eine außergerichtliche oder gerichtliche Vereinbarung zur Schuldenregulierung mit allen Gläubigern geschlossen haben! Lassen Sie sich hierbei ggf. durch eine Schuldnerberatung oder rechtsanwaltlich beraten!
- Lassen Sie sich bei der Vorbereitung der Zweitgründung beraten. Adressen zur kostenfreien Erstberatung bei Wirtschaftsförderungseinrichtungen in Ihrer Region nennt Ihnen das Service-Center-Mittelstand (Tel. 0180 1301300, zum Ortstarif). Im Internet finden Sie die Adressen der regionalen Beratungsstellen unter: <http://www.go.nrw.de>
- Die Broschüre „Wenn Unternehmen scheitern“ und die Handreichung „Die außergerichtliche Einigung in eigener Regie“ vermitteln ehemaligen überschuldeten Selbstständigen umfassende Informationen zum Thema Schuldenregulierung (vgl. Service: Kostenfreie Materialien und Downloads).

## Entschuldung

### Außergerichtliche und gerichtliche Wege

Viele (ehemalige) Selbstständige sind verunsichert, ob bzw. wann sie zur Stellung eines Insolvenzantrages gesetzlich verpflichtet sind. Deshalb finden Sie an dieser Stelle einige kurze Ausführungen zum Thema Insolvenzantragspflicht:

Insolvenzantragspflichtig sind Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen in der Form einer Personengesellschaft, bei der hinter keinem persönlich haftenden Gesellschafter eine natürliche Person als Vollhafter steht. Eine solche Personengesellschaft ist z. B. eine GmbH & Co. KG oder auch eine BGB-Gesellschaft als Arbeitsgemeinschaft mehrerer GmbH, die z. B. in der Baubranche häufiger vorkommt. Wird ein insolvenzantragspflichtiges Unternehmen zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, bleibt nur eine Frist von höchstens drei Wochen, um den Insolvenzeröffnungsgrund zu beseitigen, ansonsten ist die Geschäftsführung gesetzlich verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen.

(Ehemalige) Selbstständige, die als (ehemalige/r) Einzelunternehmer/in oder als (ehemalige) Gesellschafter/innen einer Personengesellschaft persönlich für entstandene Verbindlichkeiten haften, können einen Insolvenzantrag wegen (drohender) Zahlungsunfähigkeit stellen.

Werden Sie hinsichtlich Ihrer Entschuldung aktiv, sobald Ihre Einkommenssituation sowie die Anzahl der Gläubiger und die Höhe der gesamten Verbindlichkeiten (d. h. auch inklusive gegebenenfalls noch zu leistender Steuernachzahlungen) nach Beendigung der ersten selbstständigen Tätigkeit so weit geklärt ist, dass außergerichtliche Vergleichsverhandlungen oder ein Insolvenzverfahren mit dem Ziel einer (Teil-) Entschuldung aufgenommen werden können.

Unter der Voraussetzung, dass Sie nicht gesetzlich zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet sind (vgl. oben), steht Ihnen hierzu entweder der gerichtliche Weg (Eigenantrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung) oder der außergerichtliche Weg über eine Einigung mit Ihren Gläubigern zur Verfügung. Welche Möglichkeit die sinnvollere oder auch effektivere ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab und muss im Einzelfall überprüft werden. Die Zahl und Vergleichsbereitschaft der Gläubiger, die Einigkeit über die Rechtmäßigkeit und Höhe der Forderungen oder die Verlässlichkeit bezüglich der zukünftigen Einkommenssituation können die eine Möglichkeit gegenüber der anderen als sinnvoller herausstellen. Wenden Sie sich an eine Insolvenzberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt, um Ihre Optionen und die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen im Einzelfall prüfen zu lassen.

■ Ausführliche Informationen und Materialien zum Vorgehen bei außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen finden Sie in der Handreichung „Die außergerichtliche Einigung in eigener Regie. Handreichung für überschuldete ehemalige Selbstständige“ (vgl. Service: Kostenlose Materialien und Downloads).

# Das Insolvenzverfahren

## Der gerichtliche Weg der Entschuldung

Die Regelungen der Insolvenzordnung bieten einen gerichtlichen Weg für eine Schuldenregulierung.

Seit dem 1.1.1999 gibt es in Deutschland ein neues Insolvenzrecht mit der Möglichkeit der so genannten Restschuldbefreiung. Mit der Restschuldbefreiung ist ein Instrument geschaffen worden, das allen natürlichen Personen sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Chance eröffnet, von den Restschulden befreit zu werden. Auch bei hoher Verschuldung gibt es damit jetzt realistische Aussichten auf eine schuldenfreie Existenz.

**ACHTUNG!**

- Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Handreichung wird die Insolvenzordnung erneut reformiert, und es sind erhebliche Änderungen zu erwarten.
- Die PDF-Version dieses Leitfadens wird regelmäßig aktualisiert, insbesondere wenn gesetzliche Änderungen in Kraft treten. Laden Sie sich ggf. die aktuellste Version im Internet herunter ([http://www.gib.nrw.de/service/downloads/Leitfaden\\_Restart.pdf](http://www.gib.nrw.de/service/downloads/Leitfaden_Restart.pdf)).



für alle natürlichen Personen, die zuvor ein Unternehmensinsolvenzverfahren oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen haben und bei denen keine Versagensgründe zur Erteilung der Restschuldbefreiung vorliegen

Das Insolvenzverfahren dient dazu, „die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“ (§ 1 InsO)

Die Insolvenzordnung (InsO) unterscheidet zwischen zwei unterschiedlichen Verfahren, nämlich dem so genannten Regelinsolvenzverfahren und dem Verbraucherinsolvenzverfahren:

Für Selbstständige und ehemalige Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigerinnen und Gläubigern oder bei Schulden aus Arbeitsverhältnissen (z. B. rückständige Löhne, Lohnsteuer- oder Sozialversicherungsbeiträge) gelten die Regelungen des Regelinsolvenzverfahrens.

Für ehemalige Selbstständige mit weniger als 20 Gläubigerinnen und Gläubigern bzw. ohne Schulden aus Arbeitsverhältnissen gelten die Regelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Als ein Ergebnis dieser Insolvenzverfahren kann das Insolvenzgericht Schuldnerinnen und Schuldner die restlichen Schulden erlassen. Voraussetzung hierzu ist allerdings, dass der Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit einem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung verbunden wurde. Vor dem Schuldenerlass müssen die Schuldnerinnen und Schuldner sich „redlich“ um die

Abtragung ihrer Schulden bemühen: Sechs Jahre (gerechnet ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens) müssen nicht pfändungsgeschütztes Arbeitseinkommen und ähnliche, laufende Bezüge dem Insolvenzverwalter/Treuhänder für die Tilgung der Schulden zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus haben Schuldner bestimmte Obliegenheiten (Erwerbsobliegenheit, Anzeige Wohnsitz- oder Arbeitgeberwechsel u. a.) zu erfüllen.

Die Kosten des Verfahrens waren einige Zeit für zahlungsunfähige Personen eine nur schwer zu überwindende Hürde auf dem Weg zur Restschuldbefreiung. Inzwischen haben mittellose Schuldner, soweit sie natürliche Personen sind, die Möglichkeit, die Insolvenzkosten auf Antrag stunden zu lassen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit tritt die Landeskasse in Vorleistung. Sobald pfändbares Einkommen beispielsweise aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen zur Verfügung steht, werden davon die gestundeten Kosten vorrangig bezahlt. Wenn die Insolvenzkosten gestundet wurden, können Sie bis zu vier Jahre nach Ende der Wohlverhaltensperiode aufgefördert werden, die Auslagen zurückzahlen, sofern sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend gebessert haben.

■ Ausführliche Informationen zum Insolvenzverfahren, der Insolvenzkostenstundung und den Voraussetzungen zur Erteilung der Restschuldbefreiung geben Merkblätter, die z. B. auf den Internetseiten des Justizministeriums NRW zur Verfügung gestellt werden (vgl. Service: Kostenfreie Materialien und Downloads).

## Selbstständig im Insolvenzverfahren

### Was Sie wissen sollten ...

So viel vorab: Es ist grundsätzlich möglich, eine selbstständige Tätigkeit im eröffneten Insolvenzverfahren aufzunehmen oder fortzuführen. Die Einschätzung, ob und unter welchen Voraussetzungen dies tatsächlich möglich und sinnvoll ist, ist eine höchst komplexe Frage und kann letztendlich nur einzelfallbezogen beantwortet werden.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen die Verwaltungs- und Verfügungsrechte des bisherigen Unternehmens auf den Insolvenzverwalter über. Forderungen zur Insolvenztabelle müssen Gläubiger und Gläubigerinnen bei dem Insolvenzverwalter anmelden. Diese Forderungen werden geprüft, und das zu verteilende Vermögen (die Insolvenzmasse) wird nach Abzug der Verfahrenskosten sowie unter Berücksichtigung der Sicherungsrechte an die angemeldeten Gläubiger verteilt. Anschließend wird das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Wenn die Masse nicht ausreichend war, um alle Forderungen zu befriedigen (wovon regelmäßig ausgegangen werden kann), und von Ihnen die Restschuldbefreiung beantragt worden ist, schließt sich nun die so genannte Treuhandphase oder Wohlverhaltensperiode an (vgl. auch nachfolgender Abschnitt).

Der Insolvenzverwalter kann eine selbstständige Tätigkeit im Insolvenzverfahren zwar nicht untersagen; es stehen ihm aber unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung, um die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu unterbinden oder zumindest erheblich zu erschweren. Ein zentrales Problem ergibt sich dadurch, dass unter Umständen aus der Aufnahme oder Fortführung einer selbstständigen

Tätigkeit eine Schmälerung der Insolvenzmasse droht bzw. für den Verwalter das Risiko besteht, dass nicht (vollständig) zu erfüllende Masseverbindlichkeiten begründet werden, die auch zu einer persönlichen Haftung des Verwalters führen können. In der Praxis konnten sich deshalb bisher Probleme dadurch ergeben, dass zwischen Selbstständigen und Insolvenzverwalter strittig war, in welcher Höhe Mittel zur Fortführung des Betriebes (zum Beispiel zur Beschaffung neuer Waren) erforderlich waren oder auch zur Deckung der Lebenshaltungskosten des/der Selbstständigen zur Verfügung stehen müssen.

Zum 1. Juli 2007 ist das Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens in Kraft getreten. Die Reform will die unternehmerische Eigeninitiative im Insolvenzverfahren fördern, damit auch während des Insolvenzverfahrens eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen oder weiter ausgeübt wird: Dazu bekommt der Insolvenzverwalter die Möglichkeit zu erklären, ob Vermögen aus einer selbstständigen Tätigkeit des Schuldners zur Insolvenzmasse gehört und ob die Insolvenzmasse durch diese Tätigkeit belastet wird. Die Einkünfte aus seiner selbstständigen Tätigkeit kommen, falls der Insolvenzverwalter ihre rechtlichen Beziehungen zur Insolvenzmasse löst, dem Schuldner zu Gute und werden nicht der Insolvenzmasse zugeschlagen. Um die Rechte der Gläubiger zu sichern, ist auf Antrag der Gläubigerorgane eine Kontrolle des Insolvenzgerichts möglich. Gibt der Verwalter die Selbstständigkeit des Schuldners frei, soll der Schuldner die Insolvenzgläubiger so stellen, „wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre“ – d. h. maßgeblich ist nicht der tatsächliche Gewinn, sondern ein hypothetisches Einkommen (§ 295 Abs.

2 InsO/vgl. auch Ausführungen zu diesem Punkt im nachfolgenden Kapitel „Auf dem Weg zur Restschuldbefreiung – Anforderungen an Selbstständige in der Wohlverhaltensperiode“).

Die neue Insolvenzordnung bietet auch die Möglichkeit, die Restschuldbefreiung für einen selbstständig tätigen Schuldner im Rahmen eines Insolvenzplans zu regeln: Ein Insolvenzplan ist eine Art gerichtlich überwachter Vergleich zwischen Ihnen und Ihren Gläubigern unter dem Schutz der Insolvenzordnung. Ein Insolvenzplan kann allerdings nur mit Zustimmung der Gläubiger zustande kommen. Diese Zustimmung kann aber im Einzelfall auch vom Insolvenzgericht ersetzt werden. Wenn Sie sich auf diesem Weg mit Ihren Gläubigern einig werden, kann ein Insolvenzplan eine flexiblere Lösung für Ihr Unternehmen sein als die übliche Form des Insolvenzverfahrens. Wenn ein Insolvenzplan zustande kommt, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. Eine Überwachung der Planerfüllung kann angeordnet werden.

Leider spielt das Insolvenzplanverfahren, das als ein Kernstück der Insolvenzrechtsreform 1999 neu eingeführt wurde, in der Praxis der Insolvenzgeschehens bisher nur eine

untergeordnete Rolle. Es ist zu wünschen, dass dieses Instrument zur Sanierung und Reorganisation von Unternehmen zukünftig bekannter wird und mehr Anwendung findet.

- Eine Fortführung der Selbstständigkeit bzw. die (erneute) Aufnahme einer Selbstständigkeit sollten Sie in jedem Fall – und ggf. schon im Insolvenzantragsverfahren – nur in enger Abstimmung mit dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter planen!
- Es sollten mit dem Verwalter transparente und kalkulierbare Vereinbarungen über die Höhe (und den Zeitpunkt) der abzuführenden Einkünfte getroffen werden.
- Prüfen Sie, ob Sie ggf. schon bei der Insolvenzantragstellung von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, durch einen Entwurf für einen Insolvenzplan eine von den Vorschriften der Insolvenzordnung abweichende Regelung zur Schuldenregulierung zu skizzieren. Holen Sie sich für die Erarbeitung eines Insolvenzplans ggf. Unterstützung durch ein sachkundiges Beratungsunternehmen!

## Auf dem Weg zur Restschuldbefreiung Anforderungen an Selbstständige in der Wohlverhaltensperiode

Wenn die Insolvenzmasse zur Schuldenregulierung nicht ausreichend war und von Ihnen, sofern Sie persönlich haften, die Restschuldbefreiung beantragt worden ist, schließt sich nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die so genannte Wohlverhaltensperiode an. Am Ende der Wohlverhaltensperiode, die inklusive der Dauer des eröffneten Insolvenzverfahrens sechs Jahre beträgt, erhalten Sie die Restschuldbefreiung, falls alle gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt wurden und kein Insolvenzgläubiger wegen Verstoßes gegen die so genannten Obliegenheiten die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat.

Auch während der Wohlverhaltensperiode ist die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit möglich; der Schuldner ist verpflichtet, die Erträge, die er über sein pfändungsgeschütztes Einkommen hinaus erwirtschaftet, zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung zu stellen. Die Abführung erfolgt bei selbstständigen Schuldner dabei nicht auf der Grundlage der tatsächlich erzielten Gewinne und Einkünfte. Maßgeblich ist vielmehr ein fiktiver Betrag: Nach § 295 Abs. 2 InsO obliegt es dem selbstständigen Schuldner, seine Gläubiger „durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre“. Mit anderen Worten: Unter dem Gesichtspunkt der optimalen Gläubigerbefriedigung ist der Schuldner verpflichtet, aufgrund seiner Ausbildung und seiner tatsächlichen Fähigkeiten den ertragreichsten Arbeitseinsatz zu erbringen.

Die Fragen, die deshalb in jedem Einzelfall zu klären sind, lauten:

- Wie sieht ein „angemessenes Dienstverhältnis“ jeweils aus und welches Einkommen kann darüber erzielt werden? So kann möglicherweise der höhere Verdienst als Angestellte/r maßgeblich sein, wenn diese Tätigkeit tatsächlich auch ausgeübt werden könnte, und nicht der tatsächlich erwirtschaftete, niedrigere Gewinn aus der selbstständigen Tätigkeit.
- Der fiktive Verdienst stellt die Bemessungsgrundlage dar. Hieraus ist der nach §§ 850 ff. ZPO pfändbare Betrag zu ermitteln. Umfangreiche Informationen zur Berechnung des pfändbaren Einkommens und die aktuelle Pfändungstabelle finden Sie zum Beispiel auf den Internetseiten des Forums Schuldnerberatung (vgl. Service: Beratungsmöglichkeiten und Internetadressen).
- Fraglich und umstritten ist derzeit auch, zu welchem Zeitpunkt der selbstständige Schuldner die Abführung bzgl. seiner fiktiven Tätigkeit an den Treuhänder zu leisten hat. Nach Meinung des Gesetzgebers liegt es in der Hand des selbstständigen Schuldners zu beurteilen, welche Mittel er jeweils an den Treuhänder abführen kann, ohne den Fortbestand des Unternehmens zu gefährden. Damit ergibt sich allerdings die Frage, wie flexible Zahlungen geleistet werden können, ohne gegen die gesetzlich festgelegten Obliegenheiten zu verstoßen und die Erteilung der Restschuldbefreiung zu gefährden.

## Gewerbeordnung und Co

### Bescheinigungen und Zulassungen für den Restart

Es gibt Tätigkeitskategorien, die zur Gewerbebeanmeldung eine Erlaubnis erfordern und bei denen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gründers bzw. der Gründerin mittels einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts überprüft wird. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

- Gaststätten, Imbissbuden an festen Standorten, Hotels, Diskotheken, Bars, Trinkhallen etc.
- Privatkrankenanstalten
- Makler, Immobilienmakler, Bauträger, Baubetreuer
- Darlehensvermittler, Kapitalanlagenvermittler
- Güterkraftverkehrsunternehmen (Lkws über 3,5 t)
- Bewachungsgewerbe (Durchführung von Geld- und Werttransporten, Gebäude-Bewachung, Türsteher, Personenschutz etc.)
- Betrieb einer Spielhalle, Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, Veranstalten von Spielen mit Gewinnmöglichkeit
- Pfandleiher, Versteigerergewerbe
- „Schaustellung von Personen“
- (Gewerblicher) Straßenpersonenverkehr (Taxiunternehmen, Ausflugsfahrten etc.)
- Reisegewerbe (Haustürgeschäfte, Mobiler Imbiss etc.)

Für den Fall, dass Sie bei der Aufgabe der ersten Selbstständigkeit aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten zum Beispiel Steuerforderungen nicht (vollständig) begleichen konnten und eine erlaubnispflichtige gewerbliche Tätigkeit planen, müssen Sie deshalb im Vorfeld klären, ob Sie ggf. die notwendigen Voraussetzungen schaffen können, um die

für den Restart erforderlichen Bescheinigungen zu erhalten. Im Infocenter Gewerbebeanmeldung NRW (vgl. Service: Beratungsmöglichkeiten und Internetadressen) finden Sie umfassende Informationen zu den gewerberechtlichen Voraussetzungen und Gründungsformalitäten. Dieses Internetangebot will dabei helfen, die bürokratischen Hürden so gering wie möglich zu halten.

Sollte bereits vor Insolvenzantragstellung ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet worden sein, so wird dieses nach Insolvenzantragstellung nicht weiter betrieben. Ggf. ist also über den Gang zum Insolvenzgericht eine (drohende) Gewerbeuntersagung mit der daraus resultierenden Betriebseinstellung zu vermeiden. Eine Betriebsfortführung kommt aber in aller Regel nur dann in Betracht, wenn der Betrieb überhaupt sanierungsfähig ist und der (vorläufige) Verwalter die Betriebsfortführung befürwortet. Ausführliche Informationen und Tipps für betroffene Unternehmer/innen bietet ein Merkblatt, das die Industrie- und Handelskammern herausgeben (vgl. Service: Kostenfreie Materialien und Downloads).

Bei der Einleitung eines Insolvenzverfahrens droht einigen (kammergebundenen) Freiberuflerinnen und Freiberuflern – z. B. Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe, unter Umständen auch Architekten und Architektinnen – der Verlust der Zulassung aufgrund von Vermögensverfall. In diesen Fällen sollte auf jeden Fall mit fachanwaltlicher Unterstützung geprüft werden, ob bspw. durch die Vorbereitung eines Insolvenzplans dieser Gefahr begegnet werden kann.

- Klären Sie, ob Sie alle notwendigen gewerberechtlichen Voraussetzungen zum Restart erfüllen können!
- Prüfen Sie, ob ggf. durch ein Insolvenzplanverfahren der drohende Verlust der Zulassung als kammergebundener Freiberufler bzw. als Freiberuflerin abgewendet werden kann!

## Starten ohne Kapital?

### Zuschussmöglichkeiten und (fehlende) Kreditwürdigkeit

Ohne Zweifel: Die größte Hürde für einen erfolgreichen Restart stellt oft der fehlende Zugang zu dem hierfür erforderlichen Startkapital dar. Aufgrund der vorherigen Pleite und der persönlichen Haftung – insbesondere bei Bankkrediten – sind private Rücklagen aufgebraucht, Sicherheiten wurden verwertet, vorhandenes Vermögen musste zur Schuldenregulierung eingebracht werden.

In dieser Situation stellt sich häufig nicht nur die Frage, ob für eine erneute Gründung ausreichende Mittel zur Finanzierung des Geschäftsbetriebes vorhanden sind. Auch die Absicherung der eigenen Lebenshaltungskosten stellt ehemalige Selbstständige nach der Pleite bzw. beim Restart oft vor erhebliche Probleme.

- Prüfen Sie deshalb bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit umgehend, ob Sie Restansprüche an Arbeitslosengeld I geltend machen können. Ein eventuell noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld I erlischt erst, wenn nach seiner Entstehung maximal vier Jahre vergangen sind. Achtung: Es handelt sich hierbei um eine Stichtagsregelung!
- Bedürftige (ehemalige) Selbstständige haben Anspruch auf das neue Arbeitslosengeld II (ALG II). Das ALG II ersetzt seit dem 1.1.2005 die bisherige Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für bedürftige Erwerbsfähige. Zuständig hierfür ist das örtliche JobCenter.
- Lassen Sie sich beraten, ob Sie beim Restart (erneut) Zuschussmöglichkeiten zur Absicherung Ihrer Lebenshaltungskosten in Anspruch nehmen können. Bei Bezug von Arbeitslosengeld I kommen hierfür der Gründungszuschuss in Frage; Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II können das so genannte Einstiegsgeld in Anspruch nehmen.

- Planen Sie sorgfältig die Dauer und die Kosten der Markteinführung beim Restart. Rechnen Sie mit Problemen beim Markteintritt. Dies ist realistisch. In vielen Fällen werden die Anlaufzeit und die Anlaufkosten unterschätzt, bis sich das neue Unternehmen am Markt etabliert. Nutzen Sie bei der Vorbereitung des Restarts die kostenfreien Beratungsangebote zur Gründung in Ihrer Region (vgl. Service: Beratungsmöglichkeiten und Internetadressen).

„Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten für jede/n Bürgerin/Bürger in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit“. Dies haben alle deutschen Bankenverbände 1995 in einer freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt. Bei der Umsetzung der Selbstverpflichtung gibt es jedoch erhebliche Schwierigkeiten, da sich nicht alle Banken und Sparkassen daran halten und zum Teil die Eröffnung eines (Guthaben-)Kontos verweigern oder das Girokonto bei Pfändungen kündigen.

Hinweise, Tipps und Links, wie man ein Girokonto erhalten kann und wie man sich gegen die Weigerung der Eröffnung bzw. Kündigung eines Guthabekontos wehren kann, finden Sie im Forum Schuldnerberatung (vgl. Service: Beratungsmöglichkeiten und Internetadressen). Dort ist auch ein Musterantrag auf Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis eingestellt.

Die Gewährung von neuen Kreditmitteln und Bürgschaften ist für Restarter grundsätzlich möglich. Aber: Solange noch Altverbindlichkeiten bestehen bzw. die Restschuldbefreiung noch nicht erteilt wurde, müssen Sie davon ausgehen, dass Sie als nicht „kreditwürdig“ gelten. Familie und Freunde sind deshalb in dieser Situation häufig die Einzigen, die als Kapitalgeber für den Restart in Frage kommen. Auch (oder gerade) bei privaten Kapitalgebern sollten Sie die Grundlagen Ihres Vorhabens in einem Businessplan schriftlich erarbeiten und mit Ihren privaten Geldgebern abstimmen.

- Stellen Sie die Chancen, aber auch die Risiken des Restarts für sich und Ihre Geldgeber in einem Businessplan dar.
- Lassen Sie sich ggf. bei der Erarbeitung des Businessplans beraten. Adressen zur kostenfreien Erstberatung bei Wirtschaftsförderungseinrichtungen in Ihrer Region nennt Ihnen die STARTERCENTER Infoline (Tel. 0180 1301300, 3,9 Cent/Minute aus dem dt. Festnetz, abweichende Tarife für Mobilfunkanbieter). Im Internet finden Sie die Adressen der regionalen Beratungsstellen unter <http://www.go.nrw.de>. Informationsmaterial zur Erarbeitung eines Businessplans finden Sie auch im Internet (vgl. Service: Kostenfreie Materialien und Downloads).
- Auch bei privaten Kapitalgebern gilt: Legen Sie die Laufzeit, die Verzinsung und Tilgung des Privatkredites bzw. der Kredite schriftlich in einem Vertrag fest.

Auch wenn der Restart ein Wagnis darstellt: Wagniskapital (das so genannte Venture Capital) gibt es ausschließlich für innovative Vorhaben. Wagniskapitalgeber erwarten nicht nur ansehnliche Renditen, sondern auch Mitsprache- und Kontrollrechte bei der Unternehmensführung. Diese Form der Finanzierung eignet sich deshalb nur für ausgesuchte (und wenige) Restarts.

## Service

# Checkliste zur Vorbereitung des Restarts

Ein neuer Start nach einem unternehmerischen Misserfolg ist nicht einfach, aber keineswegs aussichtslos. Um möglichst gute Ausgangsvoraussetzungen für den Restart zu schaffen, beachten Sie bitte Folgendes:

- **Nehmen Sie sich Zeit.** Vielleicht haben Sie jahrelang verzweifelt versucht, Ihr erstes Unternehmen zu retten und sind dabei über die Grenzen Ihrer körperlichen und seelischen Belastbarkeit gegangen. Nehmen Sie sich Zeit, wieder zur Ruhe und zu Kräften zu kommen, und versuchen Sie, Ihre neue Lebenssituation auch als Chance für einen Neubeginn zu betrachten.
- **Planen Sie sorgfältig.** Ein Restart ist ein schwieriges Unterfangen und hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er gut geplant ist. Überstürzen Sie nichts. Gerade beim Restart gilt: „Wenn du es eilig hast, geh' langsam!“
- **Regulieren Sie Ihre Altverbindlichkeiten vor dem Neustart.** Bevor Sie den unternehmerischen Neuanfang versuchen, müssen Sie auf jeden Fall eine außergerichtliche oder gerichtliche Vereinbarung zur Schuldenregulierung mit allen Gläubigern geschlossen haben.

## Existenzsicherung

- Melden Sie sich spätestens nach Einstellung der ersten Selbstständigkeit bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend und klären Sie, ob sie noch Versicherungsansprüche auf Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld I) haben. Noch bestehende Ansprüche ruhen nach der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und verjähren spätestens vier Jahre nach erfolgter Existenzgründung. Achtung: Stichtagsregelung!
- Bedürftige (ehemalige) Selbstständige haben Anspruch auf das neue Arbeitslosengeld II (ALG II). Das ALG II ersetzt seit dem 1.1.2005 die bisherige Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für bedürftige Erwerbsfähige. Zuständig hierfür ist das örtliche JobCenter.

## Ursachenanalyse

- Aus Fehlern und Misserfolgen muss und kann man lernen. Die Analyse der Ursachen für das Scheitern sollte deshalb am Beginn der Planung für eine erneute Selbstständigkeit stehen.
- Planungs- und Managementfehler gehören zu den häufigsten Pleiteursachen. Fragen Sie sich selbstkritisch, ob Sie Ihre unternehmerische Kompetenz verbessern können. Viele Selbstständige sind zwar „Meister ihres Faches“, haben aber in kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Dingen zu große Defizite. Nutzen Sie die Zeit vor dem Neustart, um sich zum Beispiel in betriebswirtschaftlichen Fragen fortzubilden.

## Regulierung der Altverbindlichkeiten

- Unter der Voraussetzung, dass Sie nicht gesetzlich zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet sind, steht Ihnen zur Schuldenregulierung entweder der gerichtliche Weg (Eigenantrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung und ggf. Insolvenzkostenstundung) oder der außergerichtliche Weg über eine Einigung mit Ihren Gläubigern zur Verfügung.
- Nutzen Sie die Beratungsangebote der Insolvenz- und Schuldnerberatungsstellen in Ihrer Region.
- Das Insolvenzrecht ermöglicht natürlichen Personen über einen Insolvenzantrag (verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung und ggf. Insolvenzkostenstundung) eine Entschuldung in absehbarer Zeit. Auch bei einer hohen Verschuldung gibt es hierdurch eine realistische Aussicht auf einen schuldenfreien Neustart.
- Es ist grundsätzlich möglich, eine selbstständige Tätigkeit im eröffneten Insolvenzverfahren fortzuführen oder auch aufzunehmen. Die Einschätzung, ob und unter welchen Voraussetzungen dies tatsächlich möglich und sinnvoll ist, ist eine juristisch höchst komplexe Frage und kann letztendlich nur einzelfallbezogen beantwortet werden.

### Konkrete Vorbereitung des Neustarts

- Nutzen Sie bei der Vorbereitung des Restarts die kostenfreien Angebote zur Gründungsberatung bei Kammern und Wirtschaftsförderungen in Ihrer Region.
- Klären Sie, ob Sie alle notwendigen gewerberechtlichen Voraussetzungen zum Restart erfüllen können. Es gibt Tätigkeitskategorien, die zur Gewerbebeanmeldung eine Erlaubnis erfordern und bei denen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gründers bzw. der Gründerin mittels einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts überprüft wird.
- Planen Sie sorgfältig die Dauer und die Kosten der Markteinführung beim Restart. Rechnen Sie mit Problemen beim Markteintritt. Dies ist realistisch. In vielen Fällen werden die Anlaufzeit und die Anlaufkosten unterschätzt, bis sich das neue Unternehmen am Markt etabliert.
- Die Gewährung von neuen Kreditmitteln und Bürgschaften ist für Restarter grundsätzlich möglich. Aber: Solange noch Altverbindlichkeiten bestehen bzw. die Restschuldbefreiung noch nicht erteilt wurde, müssen Sie davon ausgehen, dass Sie grundsätzlich „nicht kreditwürdig“ sind.
- Lassen Sie sich beraten, ob Sie beim Restart (erneut) Zuschussmöglichkeiten zur Absicherung Ihrer Lebenshaltungskosten in Anspruch nehmen können.

## Berechnung der notwendigen monatlichen Privatentnahmen

1. MONATLICHE AUSGABEN	EURO
Miete inkl. NK (oder Gebäudeaufwendungen inkl. NK für selbstbewohnte Immobilie)	
Heizkosten/Strom	
Kosten des täglichen Bedarfs (Essen, Trinken, Kleidung etc.)	
Telefon/Fernsehen/Radio/Internet	
Kosten der Kinderbetreuung	
private Kfz-Kosten	
Aufwendung zur privaten Vorsorge (z. B. Renten-/Krankenversicherung)	
sonstige Versicherungen (z. B. Haftpflicht-, Hausratversicherung)	
Rücklagen (für Neuanschaffungen, Urlaub o. Ä.)	
Unterhaltszahlungen an Dritte	
Rückzahlung von Altverbindlichkeiten aus der vorherigen Selbstständigkeit	
Zins- und Tilgungsverpflichtungen von privat aufgenommenen Krediten	
Einkommenssteuervorauszahlungen/Rücklage Einkommenssteuer	
Sonstiges	
<b>monatliche Ausgaben insgesamt</b>	
<b>2. MONATLICHES EINKOMMEN AUS ANDEREN EINKUNFTSARTEN</b>	<b>EURO</b>
Netto Gehalt Ehe-/Lebenspartner/-in	
Kindergeld	
Erziehungsgeld	
Unterhalt	
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	
Einkommen aus Kapitalerträgen	
Sonstige Einkünfte	
<b>monatliches Einkommen insgesamt</b>	
monatliche Ausgaben insgesamt	
./. monatliches Einkommen insgesamt	
<b>= notwendige monatliche Privatentnahmen</b>	
+ Zuschüsse zur Gründung	
<b>= notwendige monatliche Privatentnahme bis zum Auslaufen der Zuschüsse</b>	

## Beratungsmöglichkeiten und Internetadressen



### Beratungs- und Fortbildungsangebote zur Gründung

Eine Übersicht über die kostenfreien Angebote von Wirtschaftsförderungseinrichtungen zu Fragen der Unternehmensgründung und Unternehmenssicherung gibt es auf den Internetseiten von Go! Das Gründungsnetzwerk NRW. Hier finden Sie neben nützlichen Tipps und Materialien zur Gründung auch eine Datenbank, in der Sie sich über Seminare und Veranstaltungen in Ihrer Region informieren können. <http://www.go.nrw.de/>



### Beratung für überschuldete Selbstständige

Es gibt in NRW einige wenige Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die im Rahmen ihres Auftrages bzw. im Rahmen zeitlich befristeter Projekte auch Kleingewerbetreibende bei der geordneten Abwicklung und bei der Schuldenregulierung unterstützen. CALL NRW bietet eine Suchfunktion für die regional vorhandenen Angebote zur Insolvenzberatung für Selbstständige an. <http://www.callnrw.de/auskunft/fragebogen.php>



### Expertenforum für Gründer und Gründerinnen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bietet auf seinen Internetseiten ein Expertenforum für Gründer und Gründerinnen an. Ein Experten-Team beantwortet online Fragen, unter anderem rund um das Thema Krisenmanagement oder Verschuldung. Die Antworten der Experten für Schuldnerberatung auf die bisher gestellten Fragen rund um das Thema „Gründung und Schulden“ finden Sie unter: [http://www.existenzgruender.de/expertenforum/gruendung\\_und\\_schulden/index.php](http://www.existenzgruender.de/expertenforum/gruendung_und_schulden/index.php)



### Forum Schuldnerberatung

Im Forum Schuldnerberatung finden Sie aktuelle Informationen zu den Themen Insolvenz und Verschuldung. Neben Informationen zum Themenbereich Pfändungsschutz finden Sie hier zum Beispiel auch eine Datenbank, mit der Sie die Adressen der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland recherchieren können. <http://www.forum-schuldnerberatung.de>



### Infocenter Gewerbeanmeldung NRW

Im Infocenter Gewerbeanmeldung NRW finden Sie umfassende Informationen zu den gewerberechtlichen Voraussetzungen und Gründungsformalitäten. Dieses Internetangebot will dabei helfen, die bürokratischen Hürden so gering wie möglich zu halten. Sie finden die Informationen unter: <http://www.gewerbeanmeldung.nrw.de/>



### Online-Ratgeber

#### „Was mache ich mit meinen Schulden?“

Der Online-Ratgeber will ermutigen, den mühsamen, aber lohnenden Weg zur Entschuldung auf sich zu nehmen. Mit diesem Online-Angebot der BAG Schuldnerberatung erhalten Sie umfangreiche Unterstützung bei den ersten wichtigen Schritten unter: [http://www.meine-schulden.de/ratgeber/selbstaendige\\_im\\_insolvenzverfahren](http://www.meine-schulden.de/ratgeber/selbstaendige_im_insolvenzverfahren)



### Schuldner- und Insolvenzberatung

Wenn Ihr Gewerbe abgemeldet ist, bemühen Sie sich bei der örtlichen Schuldner- bzw. Insolvenzberatungsstelle um Beratung und Unterstützung zur Schuldenregulierung. Schuldnerberatungs- und Insolvenzberatungsstellen werden in der Regel nicht für überschuldete Selbstständige, sondern ausschließlich für überschuldete Privatleute bzw. ehemalige Selbstständige tätig. Die Adressen dieser Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen erfahren Sie zum Beispiel bei der SCHULDENHELPLINE, einer bundesweite Telefon- und Online-Beratung für Privathaushalte und Selbstständige mit Schuldenproblemen unter: <http://www.schuldenhelpline.de/>

## Kostenfreie Materialien und Downloads

-  **Die außergerichtliche Einigung in eigener Regie**  
Handreichung für überschuldete ehemalige Selbstständige, hrsg. von der G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung, Bottrop/Juni 2005 (auch als Download unter [http://www.gib.nrw.de/service/downloads/Aussergerichtliche\\_Einigung.pdf](http://www.gib.nrw.de/service/downloads/Aussergerichtliche_Einigung.pdf))
-  **Drohende Gewerbeuntersagung – was tun?**  
Tipps für betroffene Unternehmer. Merkblatt der Industrie- und Handelskammern (auch als Download, z. B. unter <http://www.ihk-koeln.de/Navigation/Fairplay-RechtUndSteuern/Recht/RechtvonA-Z/Gewerberecht/DrohendeGewerbeuntersagung1.pdf>)
-  **Endlich wieder ohne Schulden. Beratungsstellen helfen raus**  
hrsg. vom Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW, Düsseldorf/März 2003 (auch als Download unter <http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/1128/endlich-wieder-ohne-schulden.pdf>)
-  **GründerZeiten Nr. 14: Insolvenz und Neustart**  
hrsg. vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin 2007 (auch als Download unter [http://www.existenzgruender.de/imperia/md/content/pdf/publikationen/gruenderzeiten/gz\\_14.pdf](http://www.existenzgruender.de/imperia/md/content/pdf/publikationen/gruenderzeiten/gz_14.pdf))
-  **GründerZeiten Nr. 17: Gründungskonzept/Businessplan**  
hrsg. vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Berlin 2006 (auch als Download unter [http://www.existenzgruender.de/imperia/md/content/pdf/publikationen/gruenderzeiten/gz\\_17.pdf](http://www.existenzgruender.de/imperia/md/content/pdf/publikationen/gruenderzeiten/gz_17.pdf))
-  **Info-Set Nr. 5: Beihilfen zur Existenzgründung**  
hrsg. von der G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung, Bottrop/2006 (auch als Download unter [http://downloads.gib-nrw.de/Info-set\\_05.pdf](http://downloads.gib-nrw.de/Info-set_05.pdf))
-  **Krisenmanagement in kleinen Unternehmen. Kurzinformation**  
hrsg. vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW, Düsseldorf 2003 (auch als Download unter [http://www.gib.nrw.de/service/downloads/info\\_Krisenmanagement.pdf](http://www.gib.nrw.de/service/downloads/info_Krisenmanagement.pdf))
-  **Merkblätter zum Insolvenzverfahren**  
Merkblätter zum Insolvenzverfahren, zur Restschuldbefreiung und zur Insolvenzkostenstundung, hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW (auch als Download unter <http://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/insolvenz/index.php>)
-  **Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner**  
hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin/August 2003 (auch als Download unter <http://www.bmj.de/media/archive/336.pdf>)
-  **Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten**  
hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW (auch als Download unter <http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/16/Prozesskostenhilfe.pdf>)
-  **Was Sie über das Verbraucherinsolvenzverfahren wissen sollten**  
hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW (auch als Download unter <http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/93/Verbraucherinsolvenzverfahren.pdf>)
-  **Was Sie über die Zwangsvollstreckung wissen sollten**  
hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW (auch als Download unter <http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/101/Zwangsvollstreckung.pdf>)
-  **Wenn Unternehmen scheitern**  
Informationen für überschuldete Selbstständige  
hrsg. vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes NRW, Düsseldorf 2003 (auch als Download unter [http://www.gib.nrw.de/service/downloads/wenn\\_unternehmen\\_scheitern.pdf](http://www.gib.nrw.de/service/downloads/wenn_unternehmen_scheitern.pdf))



Die Veröffentlichung „Die 2. Chance – Leitfaden für Restarter“ steht auch in einer kostenfreien PDF-Version auf den Internetseiten der G.I.B. zur Verfügung. Die PDF-Version dieses Leitfadens wird regelmäßig aktualisiert, insbesondere wenn gesetzliche Änderungen in Kraft treten. Laden Sie sich deshalb ggf. die aktuellste Version des Leitfadens aus dem Internet herunter: [http://www.gib.nrw.de/service/downloads/Leitfaden\\_Restart.pdf](http://www.gib.nrw.de/service/downloads/Leitfaden_Restart.pdf)

## Impressum

### Herausgeber

G.I.B.  
Gesellschaft für innovative  
Beschäftigungsförderung mbH  
Im Blankenfeld 4  
46238 Bottrop  
Telefon +49 2041 767-0  
Telefax +49 2041 767-299  
E-Mail: mail@gib.nrw.de  
Internet: www.gib.nrw.de

Diese Veröffentlichung wurde im Rahmen des Landesprojektes „Unternehmenssicherung NRW“ erarbeitet und mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW und der EU finanziert.

### Redaktion

Manfred Keuler

### Autorin

Christiane Siegel

### Gestaltung

Andrea Kodura

Juli 2006/Aktualisierung: Dezember 2007

### FREIZEICHNUNG

Wegen der Dynamik der berührten Rechtsgebiete und wegen der Vielfalt letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen kann von den beteiligten Organisationen keine Haftung übernommen werden.



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung

Ministerium für Wirtschaft,  
Mittelstand und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**G.I.B.**  
**Gesellschaft für innovative**  
**Beschäftigungsförderung mbH**

Im Blankenfeld 4

46238 Bottrop

Telefon: 02041 767-0

Fax: 02041 767-299

E-Mail: [mail@gib.nrw.de](mailto:mail@gib.nrw.de)

Internet: [www.gib.nrw.de](http://www.gib.nrw.de)